

...en vnd Hochweisen Rathis  
der Stadt Franckfurt am Mäyn

Erneuerte

**Pollicey-Ordnung**  
wie es hinfuro mit **Beleidungen**/  
**Hochzeiten**/Kindtauffen/**Bevatterschaff**/  
ten/**Begräbnissen**/vnd dergleichen/ ge-  
halten werden sol.



Gedruckt zu Franckfurt am Mäyn/  
durch Hieronymum Pollich.

Dem Christlichen Leser wünschen die Euan-  
gelische Prediger zu Franckfurt reichen Segen/  
auch alle erprießliche/ zeitliche vnd ewige Wolsfahr. von dem  
Allmächtigen.

Psalm: 7: 12.

**G**eschreibet der heilige König vnd  
Prophet David Gott den Herrn  
als einen gestrengen doch gerechten  
Richter/ Psalm 7. also: Gott ist  
Rechter Richter/ vnd ein Gott/  
täglich drohet. Wil man sich nicht  
belehren/ so hat Er sein Schwert  
gewekt/ vnd seinen Bogen gespannt/ vnd zulet/ vnd hat  
drauff geleyet tödtliche Geschos/ seine Pfeile hat Er zu-  
gericht zu verderben. In welchen Worten er zweyerley  
von Gott zeuget: 1. Seine grosse Langmütigkeit/ Gnad  
vnd Barmhertzigkeit/ daß Er täglich durch sein Wort  
Busz predigen/ vnd mit Androhung vnmenschlicher  
Straff wider die Sünde zur Besserung des Lebens an-  
mahnen lasse. 2. Seinen gerechten Zorn/ wann solche  
Trohungen nichts versangen/ vnd man sich daher nicht  
bessern wil/ daß Er auch endlich die angedrohet Straff  
ergehen lasse/ vnd mit dem Schwerdt/ dadurch Krieg/  
Pestilenz/ Eheurung/ vnd andere Plagen verstanden  
werden/ dreis schlage.

Darauff leichtlich abzunehmen/ woher es komme/  
daß es jetziger Zeit so übel vnd jämmerlich in unserm Hei-  
den

ben Vatterland/ Deutscher Nation/ siehet/ vnd der  
schwerliche lands verderbliche Krieg so lange Zeit ohne  
aufhören währet. Das macht der gerechte Zorn Got-  
tes über unser überhäuffte schwere Sünd vnd Vnbuss-  
fertigkeit. Vnter andern vielfältigen grossen Sünden  
ist sonderlich der verfluchte/ schändliche Kleiderpracht  
vnd Hoffart/ so wol allhie zu Franckfurt/ als auch an  
anderer Orten eingerissen/ vñ bey alten vnd jungen Manns-  
vnd Weibspersonen sehr hoch gestiegen/ daß fast keine  
Straffpredigt darwider helfen wil. Da wils je einer  
dem andern bevrthun/ in Sammet vnd Seiden daher  
pralen/ ja mit solchem statlichen Zeug nicht begrünet/  
sondern mit Silber/ Gold/ Perlen/ Edelgestein vnd der-  
gleichen gezieret seyn/ da muß alles verprämpt/ verpör-  
telt/ verspißet vnd zerrißet seyn. Wann etwas neues/  
ja viel mehr leichtfertiges/ vngestaltetes/ närrisches auß  
Franckreich/ Spanien/ Besschland/ oder andern frem-  
den Nationen/ deren Religion vnd Sitten vns sonst  
zu wider/ gebracht wird/ so wöllens alsbald hoffärtige  
Leut wie die Affen nachthun. Dadurch sie sich manch-  
mal häßlich deformiren vnd verstellen/ daß wann man  
cher in der Warheit solche Gestalt bekäme/ darein er sich  
selbst verummuet/ man auff der Sankel vor ihn bitten  
müßte/ daß ihn Gott eines solchen Lastes vnd Kreuzes  
entheben wolte. Mancher weiß für Pracht vnd Vor-  
witz nicht was er anfangen/ wie er herein treten vnd sich  
gebärden sol. Daher man auch bey keiner Manier be-  
ständig bleibet/ sondern wann kaum ein Jahr oder etlich  
verflossen/ werden neue Muster außgebracht/ vnd müs-  
sen

fen die vorige mit grossen vnerschwinglichen Vnkosten  
erkauffte Kleider abgelegt / vnd andere getrachtet wer-  
den. Vnd ist mancher durch die schandliche Hoffart ver-  
massen geblendet / daß er sich in schwere Schulden ein-  
streckt / ja all sein Vermögen auff die Haderlumpen vnd  
Kleider wendet / welches auch die vnglaubigen Heyden  
für eine grosse Thorheit gehalten / wie Ovidius saget:

Quis furor est, census corpore ferre suos?

Es sey ein greuliche Vnsinnigkeit / daß man alles Ver-  
mögen an den Hals henge.

Diesem allen hat ein Edler / Hochweiser Raht / vn-  
ser hochgeehrte gebietende Obrigkeit / in Erwegung der ob-  
obligenden Amtsgebühr / für eine hohe vnvermeidliche  
Nothdurfft erachtet / solchem grossen vnd selänger  
je mehr einreissendem Vnheil zeitlich vnd ernstlich zu re-  
mediren vnd zu begegnen / vnd deswegen die vorige  
Kleider Ordnung zu revidiren / in nothwendigen Pun-  
cten zu verbessern / vnd zu publiciren.

Darauff wil nu allen rechtschaffenen Christen all-  
hier obliegen / wie wir dann hiemit männiglich tragende  
Amts / vnd an Gottes statt treulich erinnert vnd er-  
mahnt haben wollen / daß sie nicht allein omb der Straf /  
sondern auch omb des Gewissens willen / wie Paulus  
redet / der vorgesezten ordentlichen Obrigkeit gehorsam  
seyen / alle prächtige / leichtfertige / üppige Kleidung ab-  
legen / vnd sich der publicirten Ordnung gebührlich vn-  
terwerffen / vnd hierinnen dem löblichen Exempel der  
Israelliter folgen / welche gegen dem Josua / ihrer orden-  
lichen Obrigkeit / sich also erkläret / Jos. 1. Alles was du  
uns geboten hast / das wollen wir thun. Vnd

Vnd haben wol zu erwegen / daß alle Hoffart von  
dem leidigen Satan herkomme / welcher / als ein Engel  
zuvor / vnd schöner Morgenstern / setzt aber ein häßlicher  
Teuffel / Anfangs in der Warheit nicht bestanden / son-  
dern in den Himmel steigen / vnd seinen Stul über die  
Sterne Gottes erhöhen wollen. Welcher auch den  
Menschen durch Hoffart / Gott sey es geklagt / verführt /  
vnd in Sünden gestürzt. Ja dem Sohn Gottes selbst  
den Stoltz bezubringen sich ganz vnverschämt / doch  
vergeblich / vnterstanden.

Hingegen ist Gott der HErr allem Hoffart von  
Herzen feind / vnd zum höchsten zu wider. Er hat allzeit  
den Hochmut geschändet vnd endlich gestürzt / davon  
der weise Mann Syrach weitläuffig schreibet in seinem  
zehenden Capitel. Welches auch gleichfalls die blinden  
Heyden zu Gemüt geführt / vnd gesagt: Deus excelsa  
deprimit & humilia extollit. Gott stürze was hoch  
ist / vnd erhöhe was da demütig ist. Je prächtiger nun  
ein Mensch sich heraus brüstet vnd puzet / je grösser  
Greuel er ist für den Augen des HErrn. Dann was  
hoch ist vnter den Menschen / sagt Christus selbst / das ist  
ein Greuel für Gott. Darumb hat Gott vielfältig ge-  
dräuet / allen Hoffart / sonderlich den Kleiderpracht /  
ernstlich zu straffen / Esa. 3. Darumb daß die Töchter  
Zion stoltz sind / vnd gehen mit auffgerichtetem Halse / mit  
geschminckten Angesichten / treten einher vnd schwen-  
ken / vnd haben köstliche Schuh an ihren Füßen. So  
wird der HErr den Scheitel der Tochter Zion kaal ma-  
chen / vnd der HErr wird ihre Geschmeide wegnehmen re.

Luc. 16. 21.

Ag. 12. 21.

2. Pet. 3. 0.

Psal. 7. 12.

Dessen könten auch/wo von nöhten/ viel Exempel ange-  
 zogen werden. Wiedemreichen hoffärtigen Schlem-  
 mer/ der sich gekleidet mit Purpur vnd köstlichem Lein-  
 wat/ sein Hochmut vnd Pracht abgangen/ höret man  
 jährlich auß der Evangelischen Histori Freylich ist ihm  
 sein statlicher Habit/ sein stolzer Sinn vnd Muht theur-  
 gnug ankommen/ so er noch mit ewiger Pein vnd Qual  
 bezahlen muß. König Herodes/ als er in seinem Kön-  
 glichen Kleid auff seinem Richtstul grossen Hochmut  
 treibet/ wird er alsbald von dem Engel des H. Ge-  
 schlagen vnd gestrafft/ daß in ihm Maden vnd W-  
 urm gewachsen/ vnd ihn gefressen vnd verzehret haben. Hat  
 nun Gott an Königlichen Personen den Pracht vnd  
 Hochmut nicht leiden können/ wie solt Er denselben an  
 schlechten gemeinen Leuten ungestrafft hingehen lassen?  
 Drum sagt der heilige Apostel Petrus: Gott wider-  
 strebet den Hoffärtigen: vnd führet ein denckwürdig  
 Wort/ *arrogantia* das ist ein kriegerisch Wort/ vnd heisset  
 ein solcher Widerstand/ da man sich auffo beste wider den  
 Feind außrüstet/ ein Schlacht-Ordnung zu Feld an-  
 stellet/ vnd mit hellem Hauffen den Feind anfallet vnd  
 bekriegeret. Sie mögen die Hoffärtigen ihre Augen vnd  
 Ohren/ ja ihre Herzen/ wol auffheben/ vnd mercken/ was  
 sie für einen mächtigen Feind vnd Widersacher haben/  
 Gott den Allmächtigen selber/ der hat/ wie der voran-  
 gezogene Psalm sagt/ wider sie sein Schwerdt geweket/  
 seinen Bogen gespannt vnd ziele/ vnd hat drauff gelegt  
 tödtliche Geschos. Wie nun der Mensch seiner Ver-  
 nunfft müste beraubt seyn/ der einen mächtigen Feind  
 auff

auff dem Hals hätte/ vnd wolte doch sicher vnd guter  
 Ding seyn/ als wanns mit ihm keine Noht hätte: Also  
 müssen Hoffärtige ihr Witz vnd Sinn/ Hertz vnd Ver-  
 nunfft verloren haben/ wann sie in dieser höchsten Ge-  
 fahr Gottes starcken Widerstand nicht achten/ als wann  
 sie mit dem Tod einen Bund/ vnd mit der Höllein einen  
 Anstand gemacht hätten. Dis solt billich allen stolzen  
 Pralern den Hochmut brechen/ daß sie zurück gedenc-  
 ken/ alles leichtfertige üppige Wesen abstellen/ vnd sich  
 erinnern/ daß der Mensch sich der Kleider nicht zu über-  
 nehmen/ sondern vielmehr zu schämen habe/ als welche  
 ein Denckmaal vnd Merckzeichen der Sünden/ vnd  
 Schanddeckel seyen. Vnd derowegen folgen der trew-  
 herzigen Vermahnung Pauli: So wil ich nun/ daß die  
 Männer beten an allen Orten/ vnd auffheben heilige  
 Hände ohne Zorn vnd Zweifel. Desselbigen gleichen  
 die Weiber/ daß sie in zierlichem Kleide mit Schantz vnd  
 Zucht sich schmücken/ nicht mit Zöpfen oder Gold/ oder  
 Perlen/ oder köstlichem Gewand/ sondern wie sichs ziemt  
 mit dem Weibern/ die da Gottseligkeit beweisen durch  
 gute Werck.

Wann wir nun also von allem hoffärtigen Wesen/  
 wie auch von andern groben muthwilligen Sünden ab-  
 sehen/ vnd wahre Busz wircken/ auch mit andächtigen  
 Gebett Gott dem himlischen Vatter in die gefasste Zorn-  
 Ruthe fallen/ So ist kein Zweifel/ Er wird seinen Zorn  
 auch schwinden vnd fahren lassen/ vns mit väterlichen  
 Gnaden wieder ansehen/ vnd endlich mit dem langge-  
 wünschten beständigen Frieden wieder begnaden vnd er-  
 freuen.

1. Cor. 13.

1. Tim. 2. 8.

Jer. 18. 7.

freuen. Dann also hat Er sich außdrücklich erkläret in seinem Wort/ Jer. 18. Plötzlich rede ich wider ein Volk vnd Königreich/ daß ichs außrotten/ zerbrechen vnd verderben wolle. Wo sichs aber bekehret von seiner Bosheit/ darwider ich rede/ so soll mich auch reuen das Unglück/ das ich ihm gedachte zu thun. Item Ezech. 18. Wo sich der Gottlose bekehret von allen seinen Sünden/ die er gethan hat/ vnd hält alle meine Rechte/ vnd thut recht vnd wol/ so soll er leben/ vnd nicht sterben. Es soll aller seiner Vbertretung/ so er begangen hat/ nicht mehr gedacht werden.

Ezech. 18.

2. Pet. 3. 9.

Der allmächtige gütige Gott/ der nicht wil/ daß jemand verloren werde/ sondern daß sich jederman zur Buß kehre/ der wolle sein Gesetz in vnser aller Herzen schreiben/ vnd vns lehren thun nach seinem Wohlgefallen/ auch durch seinen guten Geist auf ebener Bahn führen/ daß wir nicht wandeln im Rahm der Gottlosen/ noch treten auff den Weg der Sünder/ Sondern daß wir vns von den fleischlichen Lüsten/ welche wider die Seele streiten/ enthalten/ für Sünden hüten/ vnd fleiß thun/ vnsern Veruff vnd Erwehlung vest zu machen/ damit wir in wahren Glauben beständig bleiben/ vnd endlich das End vnser Glaubens davon bringen/

Pfal. 143.

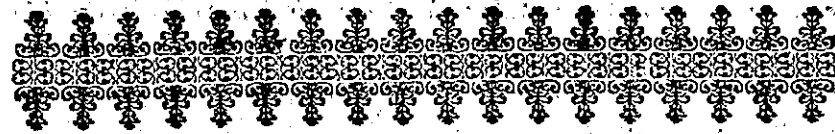
Pfal. 1. 1.

Syr. 21. 2.

2. Pet. 1. 10.

nemlich der Seelen Seligkeit/ durch vnsern  
Herm Jesum Christum/  
Amen.

Wir



**I**n der Rath des Heyl. Reichs  
Statt Franckfurt am Mayn/ fügen hie  
mit/ allen vnsern Bürgern/ Beyassen / Inwoh-  
nern vnd Vnterthanen in vnser Statt vnd Obrig-  
keit zu wissen: Wiewol an sich selbst en Ehrlich/ ziem-  
lich vnd billich ist/ daß sich ein jeder/ weß Würden oder Herkom-  
mens die seyen/ nach seinem Standt/ Ehren vnd Vermögen / halte  
vnd trage/ damit ein jeder von dem andern vnterschiedlich erkant wer-  
den möge. So müssen wir doch erfahren/ vnd bezeugt es der Augens-  
schein täglich/ daß allhier bey vielen der vbermächtig verdammliche  
Pracht/ Stolz vnd Hoffarth in Kleydungen/ so wol auch der Vber-  
fluß in Essen vnd Trincken/ vnd andern Sachen mehr/ vermassen  
Vberhand genossen/ vnd gestiegen ist/ daß viel dardurch in Abgang  
ihrer zeitlicher Nahrung gerathen seyn/ vnd nicht wenig solchen folg-  
gen. Wiewoln auch wir/ so wohl als vnser in G. Ste ruhende liebe  
Vorfahren/ in Anno 1598. wie auch 1625/ 1631/ vnd 1636. wolge-  
meinte Obrikeitliche Verordnung gethan haben/ wie es mit den  
Kleydungen/ Hochzeiten vnd Kindtauffen/ allersits gehalten werden  
solle/ vnd dieselbe zu männiglichs Nachrichtung/ mit angehängten  
Straffen publiciren lassen/ auch vns anders nicht versehen haben/  
denn es würde solcher Ordnung von männiglichem der gebür gelebt  
worden seyn/ so hat sich jedoch das Widerspiel bißhero erwiesen/ daß  
vnser ganz wolgemeinte getreue Väterliche Vorsorg/ vnd vffge-  
richte Verordnungen wenig beobachtet worden seyn/ vnd der ver-  
dammliche Hoffart vnd Mißbrauch in Kleydern / so wol auch der  
Vberfluß in Essen vnd Trincken/ vnd also ein Laster in das ander je  
mehr vnd mehr gestiegen ist.

**W**ann wir aber so wohl nach Göttlichem Befelch als des H.  
Reichs Abschieden vnd Policay Ordnungen / sonderlich  
bey diesen betrübten Zeiten einem jedwedern selbstem zum bez-  
sten/

Pracht vnd  
Hoffarth in  
Kleydung  
wird hienit  
verbotten.

26

sten/

sten/solchem länger nicht nachsehen können/Als sehen/ordnen/wollen und befehlen wir hiemit/allen und jeden vnsern Bürgern/ Benfassen vñ Vnterthanē/ Manns vñ Weibspersonen/ Teutsch- und Niderländischer Nation/das sie sich nachfolgender vnser Ordnung in allen ihren Puncten und Articulen gehorsamblich und gemäß verhalten; Im wicdrigen denen jederzeit/zur Send verordneten/ in Krafft dieses anbefohlen / und mit allem Ernst auffgelegt seyn soll/ durch ihre hierzu bestellte/gute Obacht zu geben/das vber dieser vnserer heilsamen Verordnung steiff und vest gehalten/hingegen die Vbertreter/vnangesehen der Personen/in gebührende Straff gezogen/ und niemand mit der Execution verschonet werde.

§ II.  
Erste Untertung/womit der Pracht in Kleydung bescheine versen soll.

Und demnach das Laster des Prachts und Hochmuths/Erstlich/damit bescheinet werden will/wie die Personen die Kleydung / so sie anfragen/hetten zu bezahlen/oder von ihren Eltern und Freunden/oder andern ererbt/ganz und zum theil geschenckt bekommen/wohlfeil und alt erkauft/oder außgetauscht/oder thetens allein zu Ehren tragen/ und was dergleichen mehr seyn mag/Solches alles thun Wir hiemit für vngültig / vntüchtig und verwerfflich erklären / und vnsern zur Send verordneten anbefohlen / das sie dessen vngeacht/ die Vbertreter ihres Stands/zu gebührender Straff ziehen sollen.

§ III.  
Die ander Anweisung.

Sodann für das Vnder / das die Kinder / wann sie in den Ehestandt kommen/fast ohne Vnterscheidt nach dem Standt und Wesen der Eltern sich kleyden/und gleicher Ehren seyn wollen/wiewohlen sie noch der Zeit/darzu nicht gewürdigt/noch erhaben seyn / welches zu angedeuteter confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt.Solches nun abzuschneiden/erklären/ordnen/sehen und befehlen Wir/so lang sie ledigen Stands/und in der Eltern Gewalt bleiben/sich in der Kleydung dem Stand gemäß tragen mögen/ in welchem die Eltern begriffen seyn / Wann sie aber in die Eheschreiten/so soll alsdann die Tochter sich kleyden nach dem Stand ihres Mannes / und der Sohn/nach dem Stand/welchen er als ein Hausvater antritt/wer sich köstlicher helt und trägt/als ihm solcher Standt erlaube/der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / und von vnsern zur Sünd verordneten darüber mit allem Fleiß vñnd gebührenden Ernst gehalten werden.

Von

## Von Kleydung des höchsten Grads

und Ersten Stands.

**W**iewoln den Regiments Personen / und die sich an solcher Ehrenstell befinden / zu jeden Zeiten / auch aller End und Orten/ein solche Ehrentracht wol erlaubt ist/damit sie von andern vnterschieden/und erkennt werden mögen/ So wollen vñnd sollen jedoch Wir der Rath/Dus/nicht weniger vnser Bürgermeister/Schultheis und Schöpffen/auch Syndici und Advocaten/neben deren Weib und Kinder / sich der Gebühr und moderation erinnern / vñnd in der Tracht und Kleydung / der gestalt bezeigen/das durch ein gutes und vorleuchtendes Exempel/die vndere vñ nachfolgende Stände zum Gehorsam und der Erbarkeit angeleitet und verurrsacht werden möchten.

Solte aber wider gute Zuerficht/auch jemand vnter diesen in der Tracht ein Vbermaß erweisen/und ganze Sammete Mäntel oder Röck/oder ander Zeug/in so hohem Werth/desgleichen auch an und auff ihrer Kleydung einig perlen / gülden/oder silbergesticktes oder Gestepts auffser eiser Hauben / Handschuch oder Stauchen/wie auch vber 200. Cronen an Gold/Perlen oder Ringen/so dann Guldene oder Silberne Stück zu tragen sich vntersuchen/diesen oder dieselbe ohne Vnterscheid der Person sollen vnser zur Sündt Verordnete/nicht weniger als andere vor sich bescheiden/und gegen selbigem vornehmen und verfügen/was ihr Pflicht und End mit sich bringt.

Die Doctores und Licentiaten/was Facultät sie seyn/wie auch deren Weib und Kinder/mögen sich in der Kleydung vñnd andern ihrem Stand und Freyheit gemäß / gleichwol aber dergestalt verhalten/das auch bey denselben alle Vnart und zu viel Pracht ein:oder abgestellte/ und vns zur Abstraffung / nicht Ursach gegeben werden möge.

Die Ehrbare Geschlechter / derer Vorektern vor hundert und mehr Jahren/in dieser Stadt das Regiment neben andern besessen/ und sich solchem Standt gemäß noch verhalten / mögen Tüchene/ mit ganzem Sammet oder Pflüsch durchfüterte Mäntel/wie auch Seidene/Atlas/Dammast/Cassa/ und Seydene Kleyder / jedoch bescheidenlich und nicht zu sehr verbrembt anfragen / bey Straff 30. Reichstsch.

§ IV.  
Der Ersten Stands Kleydung so im Regiment sind.

§ V.  
Vonder Doctoren/Licentiaten/deren Weib vñnd Kinder Kleydung.

§ VI.  
Der Geschlechter Kleydung.



4  
Sie mögen auch Guldene vnd Perlene Hutschnür jedoch nicht über 25. Reichsth. werth tragen/bey Straff 6 Reichsth.

Es sollen auch die Guldene vnd Silberne Spizen an Hosendeln vnd Schuhrosen/anderst als gar kurz vnd bescheidenlich zutragen verbotten seyn/bey gleicher Straff.

SVII.

Deren Weib vnd Töchter aber mögen Sammete Obermieder vnd Schürz/auch Atlas/Dammast/Cassa/vnd andere dergleichen seydenen Röck/vnd Hosäcken/wie auch güldene Ketten/So dann von Ringen die darcin versetzte Steine mit eingerechnet / vnd Armbande an Gold vnd Perlen/alles mit einander auf das höchste 150. Cronen werth/vnd darüber nicht antragen/ vnd sollen ihnen sonsten allerley Kleinodien/wie die Namen haben/vnd getragen werden mögen/allerdings verbotten seyn/bey Straff 30. Reichsth. Der Hauptzweirath von Hauben/Haargebandt/soll über 30. das Kräh/Uberschlag vnd Handtäglein aber/wie auch der Männer vnd Jungen Gesellen/über 5. Reichsth. nicht werth seyn/bey Straff 2. Reichsth.

### Der Ander Standt.

SVIII.  
Des andern  
Standts  
Kleidung.

**D**ie andere des Raths/wie auch die vornehmste nachhaffte Bürger vnd Handelsleut mögen seydenen Hosens vnd Wammes/wie auch seydenen Mäntel doch vnverbrämpt vnd vngesfütert/So dann ein ganz Cassa Kleid/Atlas aber allein zu Wambser / vnd keinen Sammet oder Zeug / der solchem im Werth zu vergleichen/antragen/bey Straff 20. Reichsthaler.

Sie mögen auch seydenen Strümpff/Spizen an Hosendeln vnd Schuhrosen/doch bescheidenlich tragen/bey Straff 3. Rthl.

SIX.

Deren Weib vnd Töchter sollen zwar Cassa vnd andere seydenen/doch kein ganz glattsammete Obermieder/auch bescheidenlich mit seydenen Schnüren verbrempt/anzutragen Macht haben. Aber des gülden vñ silbern Tuchs zum vnterlegen sich gänzlich enthalten.

Sie mögen auch Damast/seydenen Borat/vnd Doppelstaffet/mit seydenen Schnüren verbrempte Röck/aber keine höhere/wie auch keine von Sammet / Atlas/ vnd dergleichen vornehmen Zeug / gemacht/oder auch mit Zobel / Marter vnd anderen statlichen Pelzen/vnd seydenen Gewandt gefütterte Welsche Stiegere vnd Hasacken antragen.

Des

5  
Desgleichen sollen auch dieses andern Standts Weibspersonen seyn Teutsch / Niederländisch oder anderer Nation / allein silberne vnd verguldte Gürtel / vff das höchste 30. Reichsth. werth/wie auch Armbande von Corallen oder Granaten/mit einem gülden Schloß oder vier gleich zu tragen erlaube / alle ganz gülden vnd perlen Ketten aber/wie auch güldene Armbande / vnd Gürtel vmb den Leib öffentlich zu tragen / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 10. Reichsth.

IX.

Es sollen auch dieses Standts Weiber vnd Töchtern ganz gülden Hauptzierath oder Haargebände verbotten vnd nicht erlaube seyn/Ring in allem über 30. Cronen/noch Hauben oder Doreth mehr dann 20. Reichsth. werth zu tragen/bey Straff 6. Reichsth.

IXI.

Vnd demnach so wohl bey diesem als dem Ersten Standt von etlichen / so bald sie an außländischer vnd frembder Nation etwas neues ersehen/demselben ohne Unterschied/wie vngestalt es auch ist/nacharten/vnd durch solche eufferliche Thorheit zu erkennen geben/wie wandelbar vnd vnbeständig ihr Gemüth sey:

IXII.

Als wollen Wir alles/was ärgerlich vnd übermächtig / hiemit gänzlich abgestelle/vnd jedermänniglich / weß Standts oder Würden die auch seyn/ernstlich verbotten / auch den Verheyrathen/das Haupt zu bedecken außferlegt / vnd vnseren zur Sünd Deputirten anbefohlen haben/das sie auff diejenige/die also frembde leichtsinnige Newerung anfangen/nachfolgen/oder darzu verhelffen vnd hiewider handeln/mit Fleiß Achtung geben lassen/vnd solche den Vnständen nach/abstraffen sollen.

### Der Dritte Standt.

**A**ls Notarii, Procuratores, Künstler / vnd vornehme Krämer/wie auch so vngesährlich dieses Standts seyn/vnd in den Andern nicht gehören/mögen seydenen Hosens vnd Wammes/wie auch Cassa zu Hosens/vñ Dammast zu Wammes/sedoch beydes des schlechtesten/vnd mehr nicht dann mit einer Schnur verbrempt/aber keinen Atlas/Seydenruff/oder guten Damast antragen / bey Straff 12. Reichsth.

IXIII.  
Des dritten  
Standts  
Kleidung.

Es sollen ihnen auch an den Hosendeln vnd Schuhrosen kleine seydenen Spizen zu tragen/vnverbotten seyn.

II ij

Deren

**§ XIV.** Deren Weiber vnd Töchter/ mögen wohl Caffa vnd dergleichen Zeug zu Bermütern jedoch anders nicht denn bescheidenlich außgeschnitten/antragen/bergege soll aber ihnen all anderer auff Atlas laß vnd seyden Boden/ gemächter Caffa vnd dergleichen statlicher Zeug/ oder sich in der neuen Form vnd Manier/ dem Ersten vnd Andern Standt gleich zu kleiden/ gänzlich verboten seyn/ bey Straff 10. Reichsth.

**§ XV.** Sie sollen auch keine Daffete noch andere seydene/sondern nur halb seydene/Buratte vnd dergleichen mit wenig Schnüren neben einander/ vnd nicht zugweiß verbremte Röck antragen/ bey ebenmäßiger Straff.

**§ XVI.** Nichtweniger so sollen dieses Standtes Weibspersonen/welcher Nation die auch seyn/alles Geschmeid verboten/doch ihnen silberne Gürtel mit 6. eingetheilten vergüldten Knöpfen/ sambt vergüldten Schloß vnd Rosen zum höchsten 20. in 25. Reichsth. vnd nicht darüber werth/zutragen erlaubt seyn/ bey Straff 5. Reichsth.

**§ XVII.** Sie sollen auch keine Ring über 12. Cronen/ noch Armband (doch von keinem Gold oder Perlen) über 20. bis in 25. fl. oder Hauben über 5. Reichsth. werth antragen/bey Straff 5. Reichsth.

**§ XVIII.** Nichtweniger einen Kragen über 4. fl. bey Straff anderthalb Reichsth.

**Der Vierdte Standt.**

**XIX.** **§ XIX.** In gemeinen schlechten Krämern/deren/wie auch Handelsdienern vnd allen andern Handwercktleuten soll seyden Zeug zu Kleidung vnd Mäntel/auch seydene Spitzen an Hosensbendel vnd Schuhrosen zu tragen/ gänzlich verboten seyn/ bey Straff 6. Reichsth.

**XX.** Deren Weib vnd Töchter/ sollen alle sammete vnd seydene Zeug zur Kleidung/auch alles vergüldtes durchaus verboten/ doch ihnen ganz weiß silberne Gürtel/ auff das höchste 12. Thaler vnd nicht darüber werth/anzutrage erlaubt seyn/bey Straff 4. Reichsth.

**XXI.** Dergleichen sollen ihnen alle Pater noster, ganz sammete Hauben/auch Zobel oder dergleichen Marterbrahen/ gänzlich verboten/vnd sonst kein Hauben über 3. Gulden/ noch ein Kräß über 3. fl. zu tragen erlaubt seyn/bey Straff 3. Reichsth.

Der

**Der Fünffte Standt.**

**XXII.** **§ XXII.** Welche aber eigentlich keine Handwercker/ oder rechte Krämer sind/denen/wie nicht weniger Gutschern/Fuhrleuten/Hainklern/ Tagelöhnern vnd dergleichen Personen/ soll Schamlot/ Türckisch Grobgrün/vnd anderer vornehmer Zeug/so in gleichem Preiß/vnd darüber/auch alle seydene Schnür vnd Verbreinnuß/aufstrücklich verboten seyn/ bey Straff 3. Reichsth.

**XXIII.** Deren Weib vnd Töchtern soll auch aller Sammet/ Caffa/ ganz oder halb seydenen Zeug/ zu Kleidungen/auch zu Hauben/die Zobelbrahen/ oder dergleichen Marterbrahen gänzlich verboten/vnd sonst keine Hauben über 6. fl. werth zu tragen nicht erlaubt/ ein Gürtel aber etwas weniges mit Silber beschlagen/doch nicht über 4. Reichsth. werth/vnverbotten seyn/bey Straff 3. Reichsth.

**XXIV.** Den Mägden vnd Dienstbotten aber ins gemein soll aller Sammet/ Caffa/ ganz oder halb seydene vnd anderer dergleichen kostbarer Zeug/zur Kleidung/auch zu Hauben/vnd zumahl die Zobelbrahen/Silberbeschlag/oder etwas von Silber zutragen/ ganz vnd gar verboten seyn/vnd mögen allein Röck von schlechtem Tuch oder gemein Grobgrün zu Bermüder oder Bomasin/vnd dergleichen Werth/auch von Hauben über 5. fl. vnd ein Kräß über 2. fl. werth nicht antragen/bey Straff 1. fl. oder der Gefängniß.

**XXV.** Diejenige aber so sich in Vnehrn betreten lassen/ sollen nicht ohne ihre auffgesetzte weiße Hauben/ doch vngestept außgehen/damit sie vor andern mögen erkannt werden/ bey Straff zum ersten mal 2. zum andern mal 4. fl. vnd zum drittenmal der Gefängniß.

**XXVI.** Weilm auch nunmehr das Panquerospielen nicht allein vor keine Schand mehr geacht/vnd darauß fast ein Handwerck gemacht werden will/ sondern auch solche Falliten vnd Panqueroittirer ihrer wissentlichen Vnqualiteten vnd Beschaffenheit vngerecht/ andern ehrlichen Leuten gleich/sa gar wohl höher gehalten seyn wollen/auch sich/ihre Weib vnd Kinder in Sammet vnd Seiden also bekleiden/das man solchen Defect an ihnen nicht erkennen kan/so wollen Wir/das solche Personen/die ihres Vnfalls halber/ nicht vffrichtige vnd redliche Anzeig würden darthun vnd beweisen können/ noch ad cessionem admittirt seyn/ als die sich/ laut des H. Reichs Abschiede/ ihrer

§ XXII.  
Des fünfften  
Standes  
Kleidung.

§ XXIII.

§ XXIV.

§ XXV.

§ XXVI.

XIX.  
Des vierdten  
Standes  
Kleidung.





eine Mahlzeit/ vnd zwar der gestalt gehalten werden/ daß die Spei-  
ßer umb 12. Uhr præcise zu Tisch stehen/ insonderheit die Beisitzer  
mit fleiß gehalten werden/ vnd wo nicht eh/ zum längsten zwischen 5.  
vnd 6. Uhr/ alle Tisch auffgehoben seyn/ auch der Tanz über 4. o-  
der 5. Stund nicht wehren/ bey Straff 20. Reichsthaler: Wornach  
sich so wol Hoff: als Küchenmeister zurichten haben.

5 IV. Welche Manns- oder Weibspersonen aber nach gedachter  
Stund allererst kommen würde/ die solle dem Armen in die Daxe//  
dem darzu bestellten Vffwärter/ 2. Bagen zur Straff geben.

5 V. Vnd nach dem bey den Hochzeiten/wie auch wol bey den an-  
dern Gastreuen/in den Speisen/auch Schawessen vnd Confect/  
mehrmahl grosser Ueberfluß/ Pracht vnd Unkosten/ vnangesehen  
dieser höchst beschwerlichen theuren Zeit/ grübe vnd getrieben wird/  
vnd jeziner dem andern mit der Tractation/ auch wol der Vnver-  
mögliehe dem Vermögliechen zu seinem eygenen Schaden vnd  
Verderben vorgehen will. So ordnen/ setzen vnd wollen Wir / daß  
hinfür nicht allein auff Hochzeiten/ sondern auch auff allen andern  
Gastmahlzeiten aller Ueberfluß an Essen vnd Trinken/ sonderlich az-  
ber (wie bey den Niederländischen Hochzeiten vnd Panqueten viele-  
fältig beschehen) die Schawessen/ allerley Confect/ Marcepan vnd  
der gleichen Schleckerey // auch die Collation bey dem Beylägern  
gänzlich verboten seyn sollen/ bey Straff 30. Reichsthal.

5 VI. Vnd soll hinfür bey den ersten vnd andern Standspersonen/  
Hochzeiten in der Tractation // diese maß gehalten/ vnd auff eine  
Mahlzeit mehr nicht dann acht Speisen/ außser Suppen vnd Ge-  
müß/ bey allen andern Ständen aber allein 5. Richten/ doch in unter-  
schiedlichen Schüsseln/ nach Gelegenheit der Tisch oder Tafeln  
aufzutheilen außgesetzt vnd gegeben werden/ bey Straff von jeder  
Tracht oder Speiß 5. Reichsthal.

5 VII. Die Bräutsuppen sollen bey männiglich abgestellt vnd verbot-  
ten seyn/ bey Straff 1. Reichsthal. Es hätte dann der Bräutigam oder  
Braut eine oder mehr nahe Verwandte/ welche Schwachheiten hal-  
ben nicht erscheinen könten/ denen mag man nach Gelegenheit was  
nach Haus schicken.

5 VIII. So Schenck hochzeiten gehalten vnd Becken auffgesetzt wer-  
den/

den/ mögen zwar die Nächste Verwandte nach ihren Ehren vnd  
Wolgefallen/ aber andere/ welche so nahe nicht verwandt seyn / mehr  
nicht/ als das paar Eheleut ein Ducaten/ ein Junggesell. Reichsthal.  
vnd Jungfraw ein halben Reichsthaler schencken / bey Straff 4.  
Reichsthal.

Die Dritten Hochzeiten lassen wir bey ihrem Herkommen /  
vnd mag ein jeder seiner Gelegenheit nach/ ein Wirth oder Gasthal-  
ter auff ein Mahlzeit/ seine Hochzeitleut auffdingen/ doch in allem ü-  
ber 40. biß in 70. Personen nicht laden / vnd soll von jedem paar  
Volk vor ein Mahlzeit 2. Gulden / als einer Mannsperson oder  
Junggesellen 15. vnd von einer Weibsperson 12. Bagen / vnd nicht  
drüber geben werden/ bey Straff von jedweder Person 1. Reichsthal.

Der Hauptbräutigam soll von andern/ so sich eindingen / vnd  
mit ihm zur Kirchen gehen/ aber zu keinem Imbis erscheinen / mehr  
nicht den 2. Reichsthal. nehmen/ doch daselbige zur Mahlzeit kommen/  
vnd gleich andern Gästen ihre Mahlzeit bezahlen/ alsdann mag er  
3. Reichsthaler fordern / allein ein jeder eingedinger Bräutigam  
zwo Manns- vnd zwo Weibspersonen/ vmb ihre Bech auch haben/  
über solches soll dem Haupt Bräutigam/ Küchenmeister oder Gast-  
halter wie bißhero geschehen/ weiter nicht in das Eingeding geben/ bey  
Straff 12. Reichsthal.

Die Musicanten vnd Spielleut belangend / solle allein den  
Ehrbarri von den Geschlechten/ bey ihrem alten Gebrauch vnd Her-  
kommen zu bleiben frey stehen/ vnd mögen andere vornehme Bürger  
vnd Handelsleuth des zwayten vnd dritten Stands auch wol ein-  
zimliche Music/ aber keine Trompeten / Pauken oder dergleichen  
haben/ bey Straff 6. Reichsthal.

Nach dem auch Klagen vorkommen/ daß so wol die Musican-  
ten in der Kirchen/ als auch die Thürner / ein übermäßiges von den  
Hochzeiten erfordern/ als wollen Wir solche zur Billigkeit erinnert/  
vnd vor dem Einschen hiemit verwarne haben.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen über drey Spiel-  
männer nicht erlaubt seyn/ vnd solle jedem den Tag 1. Gulden vnd  
mehr nicht gereicht werden/ bey Straff 2. Reichsthal.

Es sollen auch hinfür die Küchenmeister/ Köchinnen/ Cam-  
mer/

5 IX.

5 X.

5 XI.

5 XII.

weibfrawen vnd andere/so zur Hochzeit dienen/ kein sonderlich Ges  
lach in ihren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn  
zu friden seyn/vnd dem Küchenmeister / Koch vnd Köchin / jedern  
mehr nicht dann vom Tisch 12. Bazen/so lang die Hochzeit wehrt/  
vnd der Cammerfrawen vom Tisch 15. Kreuzer gegeben werden/  
bey Straff 2. Reichsth.

Den Tischdienern vnd Thorhütern solle jedem ein Tag 5.  
Bazen/ vnd ferner kein Wein oder Essen/wie bishero beschehen/  
heimzutragen gegeben/auch die bishero gegebene Libereyen gänzlich  
bey jederman abgeschafft werden/bey Straff 4. Reichsth. so wol dem  
Nehmer als Geber.

Es soll auch den Hoffmeistern/Küchenmeistern/ vnd denjen  
gen/so solche Hochzeit Verdienst annehmen / wie in gleichem auch  
den Musicanten vnd Spielteuten wider diese Ordnung nicht zu  
thun/ ernstlich auffgelegt seyn/bey Straff 6. Reichsth.

Unter den Hochzeit-Gästen wird den jungen Gefellen vor al  
ten Dingen auch in die Kirchen zu gehen auffgelegt / auch darneben  
anbefohlen/das sie bey den Mahlzeiten vnd Tänzen/des Schreyens/  
üppigen/ vnzüchtigen vnd vngedärdigen Wesens / auch Zanck vnd  
Haders allerdings enthalten / oder gewisser ernstlicher Bestrafung/  
auch wol mit dem Thurn gewertig seyn sollen.

### Kindtauff Ordnung.

Ennach auch der Pracht vnd die Ubertas bey den Kind  
tauffen ein zeitlang dermassen eingerissen / das sich wol  
Christliche Herzen/welche die Gevattern bitten sollen/inson  
derheit aber diejenige / so zu solchem Ehrenwerck vnd mehrmalen er  
betten werden / an statt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehren  
wercks billich erfreuen sollen / zum offtern dargegen entsetzen müs  
sen / welches beydes dem Christlichen Begehren vnd Willfahren zu  
wider laufft/vnd Wir zu Abwendung dessen/allbereit in Anno 1625.  
hierüber gewisse Verordnung gethan / aber bishero erfahren haben/  
wie auch solches nach vnd nach / je länger je mehr überschritten wor  
den.

Als sehen / ordnen vnd befehlen Wir nachmaln / das hinführo  
alle Unsere Bürger vnd Inwohner/Manns vnd Weibspersonen/  
verhey

verheyrathen vnd ledigen Ständis / so sich allhier von heyemischen v  
der frembden bey der heiligen Tauff zu Zeugen vnd Pettern erbitten  
lassen/die mögen was im Regiment/vnd Ersten Standt Unser Klei  
der-Ordnung begriffen / vnd also die vornehmste Personen dieser  
Stadt seyn/ein mehrers nicht als ein/oder auff das höchste gesetzt/zwo  
Ducaten werths / die übrigen aber/ so geringern Ständis/ einen oder  
zween Reichsth. an Geldt / oder andern Stücken / allein ohne Deutel  
dem Kind zur Gedächtnuß verchren / darbey Wir dann alle andere  
Vnkosten/sonderlich Kleidung der Kinder / des Petternbeckers/ des  
Neuen Jahrs Schickung vnd Verehrungen/oder anderen Nachga  
ben/die entweder vnter wehrendem oder nach geendetem Kindbett/pfles  
gen verehrt zu werden/vnd über den gesetzten Werth steigen(es gesche  
he dann gegen armen dürfftigen Leuten/auf Christlichem Mitleyden  
vnd Barmhertzigkeit) sampt allem andern so wider diese Satz: vnd  
Ordnung vortheilhaftiger Weis vorgenommen/vnd erdacht wird/  
allerdings abgeschafft/vnd mehr als einen Gevatter oder Gevatterin  
zuerbetten/ernstlich verboten haben wollen/bey Straff 20. Reichsth.

Es sollen auch die Eltern / die heilige Tauff ihrer Kinder mäg  
tichs befürdern/vnd nicht denselben / auch wol vmb Prachts willen/  
mit Gefahr vffziehen.

Wie Wir denn solchen Pracht/mit Damstoffen/ Doppeltas  
fet/vnd andern seydenen Vorhängen/Bett-vnd Wiegendecken/auch  
wol güldenen vnd geneheten Spitzen / vnd sonst in Zubereitung der  
Gemach/der sich bey ellichen/vnd zwar den jenigen Kindbetterin/ be  
findet/denen es am wenigsten gebührt / hiemit wollen abgeschnitten/  
vnd allein dem Ersten Standt Doppeltasset zu Vorhängen / zu  
Kinds-Decken Damstoff / dem Andern vnd Dritten Standt aber  
nur Dasset zur Kinds-Decken/zu Vorhängen aber gar nicht/wenig  
er ein höhers erlaubt/den übrigen aber alles obgemelte/oder in hohem  
Preis/zugleich auch hiemit verboten haben. Das auch keine Kind  
betterin in den sechs Wochen sich höher in Kleidung vnd Pracht/oder  
Spitzen sehen lassen solle/als in welchem Stand sie begriffen/ bey 12.  
oder nach Befindung mehr Reichthl. Straff.

Zu den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem Ersten  
Standt 60. bey dem Zwayten 50. bey dem Dritten 40. vnd bey dem

Vierden 24. vnd bey dem Fünfften 16. zum allerhöchsten Weibspersonen geladen werden/bey Straff von jeder Person 1. fl.

5V. Das Kirchengenhen bey den Kindtauffen soll also befördert werden/das beydes die Prediger vnd andere/die sich als Pötter vnd Beystände in der Kirchen befinden / mit langem Warten nicht beschwert werden/bey gleicher Straff.

5VI. Es soll auch das Pöttergeloch / auffer einer blossen Collation vnd Trunct / wie auch der Überfluß an Confect oder süßem Wein/ hiemit verboten seyn/die Übermaß aber nach Befindung abgestrafft werden.

5VII. Wider den geklagten Troß vnd vnersättigten Lohn etlicher Kindbettwärterin vnd Säugammen/wollen Wir gebotten haben/das sich solche in aller Treu/Fleiß vnd Willigkeit finden lassen / hingegen selbige neben ziemlichen Essen vnd Trincken / die Wochen/von Vornehmen/1. fl. bey den Wenigern aber 10. bis in 22. Wochen vnwegerlich haben/ein mehrers aber vnter was Schein es auch geschehen möchte/weder ein Theil fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4 Reichsth. so wold der Geber als der Nehmer.

5VIII. Es soll auch über dieser Kindtauffen-Ordnung / nicht weniger als die Kleider- vnd Hochzeit-Ordnung / alles ihres Inhalts / von Vnsern zur Send Deputirten gehalten/die Pffcherin darzu bestellte/auch der geschwornen Hebammen Pfflicht einverleibt werden/was sie solchem zuwider befinden werden / das sie solches anzeigen / vnd des wegen von niemand/bey vnausbleiblicher Straff/verdacht/übel angesehen/oder angefahren werden sollen.

### Von Leichbegängniß.

5I. **D**ennach wir auch befinden / das nicht allein in der Freud/ sondern auch im Leid vnndthiger Pracht getrieben werden will/ Als wollen Wir auch alle vnd jede / so die Begräbniß anstellen/des Standes erinnert haben/worinnen das S. Verstorbene abgetheilt ist/vnd die gewöhnliche Ceremonien vnd Vnkosten darüber nicht zu machen.

5II. Sonderlich sollen die Leichnam so viel als immer möglich zu ihrem Ruhbettlein befördert / vnd über den dritten Tag zum längsten/nicht vffgehalten / auch zu rechter vnd bestimmter Zeit von Haus getragen

tragen werden/bey Straff nach Ermessigung. Dabey die Vorsänger erinnert werden/das sie præcise vmb die Stund da zur Leich gebeten wird/bey der Stelle seyn/vnd die Personen im Schlagen abzulesen anfangen/oder in dessen Verbleibung jedesmal vmb 2. Reichsth. gestrafft werden sollen.

In dem Sterbhauß soll die Stub vnd Gemach mit schwarzem Tuch zu behängen/allerdings verboten seyn/bey Straff 20. Reichsthaler.

Vornehmlich soll der Pracht den man bisshero bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jungen Kinder wegen erfahren müssen/vnd gleichsam es eine Schuldigkeit were / das die Gevattern anwenden/vnd die Vorfornen mit grossen Vnkosten schmücken lassen müssen/bey 6. Reichsth. Straff/hiemit abgeschafft vnd verboten/dem Eltern oder nechst Befreunden zwar ihre Kinder oder Befreunde/ mit etwas zu zierwerck abzugeben/ jedoch außtrücklich hiemit gebotten seyn/das des Ersten Standts Personen/auff den Schmuck ihrer verstorbenen Kinder oder Freunde/so 9. Jahr alt vnd drüber seynd/mehr als 6. fl. des Zwayten 5. des Dritten 4. des Vierden 2. vnd des Fünfften Standts 1. fl. werth zum allerhöchsten nicht/Auff die andern aber/so vnter 9. Jahren/allein halb so viel/wenden/vnd die Wachsbloemen oder Rosen gänzlich abgeschafft seyn/Auch die Schmückerinnen für ihre Mühe vnd Arbeit/allein bis an den dritten Theil/dessen was das Schmückwerck kostet/vnd weiter nichts fordern sollen/Also das alles zusammen gerechnet/nehmlich Materi vnd Arbeit / über obigen Tax nicht lauffen/bey Straff von jeder Vbertretung 6. Reichsth.

Vnd die weiln auch diese Vorsehung allen Vnsern Angehörigen zum besten gemeynet ist/als wird sich männiglich darnach zu richten/vnd vor gebührlicher Andung zu hüten wissen.

**N**ad sol diese Vnsere Kleider- Hochzeit- Kindtauff- vnd Leichbegängniß-Ordnung / den nechsten vierzehenden Tag nach deren Publicirung/ so der achte Martii schier künfftig seyn wird / ihren Anfang nehmen / vnd immittelst ein jeder Vnsere Bürger/ Beyfah vnd Inwohner neben Weib vnd Kind / in ihrer Kleidung/ Trachten vnd andern/ sich darnach zu richten wissen : Vnd

wer etwan Zweifel hat/ in welchem Standter oder die Seinigen be-  
griffen / der mag sich darüber bey Unsern zur Send Berordneten/  
nothwendigern Berichts erholen/ dahin männiglich hierinnen gewies-  
sen seyn soll.

Conclusum & Renovatum in Senatu  
18. Februarii, Anno 1640.



54. 262. 049

7/11/1790